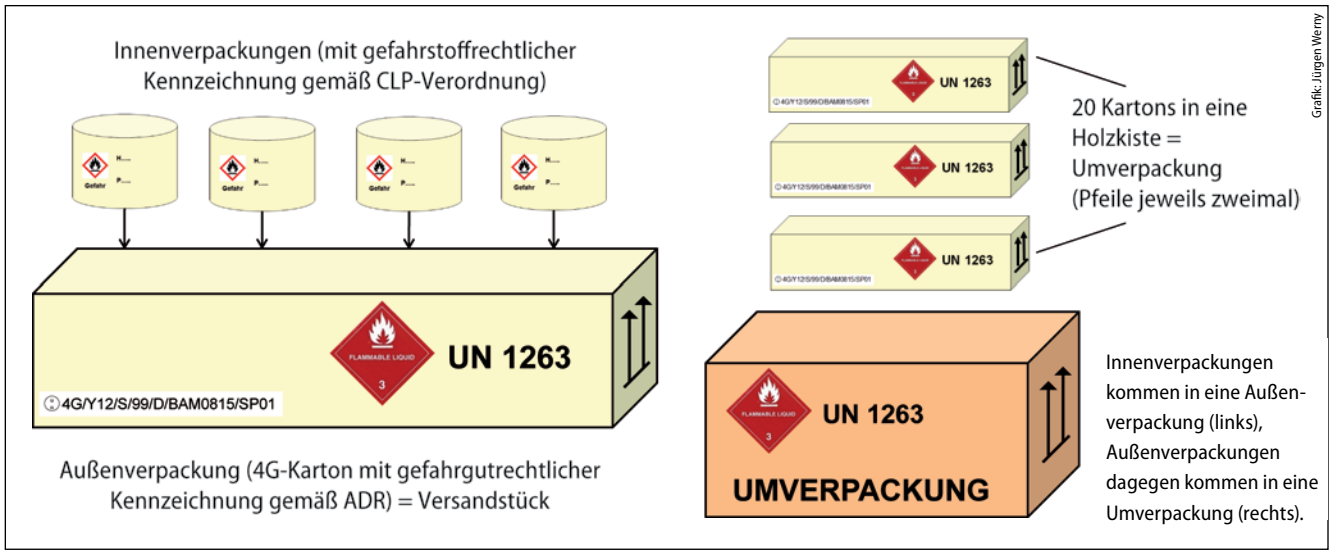

Oft falsch verwendet

Abgrenzung *Nur wenn mehrere Versandstücke mit einer Folie oder in einer Kiste zusammengefasst sind, spricht man von einer Umverpackung.*

Kaum ein Begriff wird in der Praxis so oft falsch interpretiert und verwendet wie der Begriff „Umverpackung". Manch Anwender tut sich schon schwer, die offizielle Definition aus Abschnitt 1.2.1 des ADR zu verstehen: „Eine Umschließung, die (im Falle radioaktiver Stoffe von einem einzigen Absender) für die Aufnahme von einem oder mehreren Versandstücken und für die Bildung einer Einheit zur leichteren Handhabung und Verladung während der Beförderung verwendet wird. Beispiele für Umverpackungen sind:
a) eine Ladeplatte, wie eine Palette, auf die mehrere Versandstücke gestellt oder gestapelt werden und die durch Kunststoffband, Schrumpf- oder Dehnfolie oder andere geeignete Mittel gesichert werden, oder
b) eine äußere Schutzverpackung wie eine Kiste oder ein Verschlag."

Die Unterscheidung oder Abgrenzung, die man in der Praxis daher treffen muss, ist die zwischen „Versandstück" und „Umverpackung". Zunächst muss immer analysiert werden, was das Versandstück ist. Bei Einzelverpackungen ist das relativ einfach: Fass, Kanister, Sack etc.

Keine Außenverpackung

Bei zusammengesetzten Verpackungen wird der häufigste Fehler gemacht. Die Innenverpackung zusammen mit der Außenverpackung (häufig ein Karton) bildet ein Versandstück (= zusammengesetzte Verpackung). Ein solcher Karton als Außenverpackung wird von Anwendern in der Praxis dann häufig und fälschlicherweise als Umverpackung bezeichnet. Eine Umverpackung entsteht aber erst, wenn ein solcher Karton (zusammengesetzte Verpackung) oder mehrere davon zum Beispiel auf einer Palette zusammengefasst und gestretcht werden.
Umverpackungen benötigen demnach auch keinerlei gefahrgutrechtliche Zulassungen, die sind nur für das Versandstück erforderlich, wenn das ADR dies fordert. Die Versandstücke selbst unterliegen den Kennzeichnungsvorschriften des ADR. Bei den meisten Versandstücken genügt gemäß ADR die Angabe der UN-Nummer sowie des oder der Gefahrzettelmuster(s).
Wenn die gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungen der Versandstücke von außen nicht mehr erkennbar sind, zum Beispiel bei einer undurchsichtigen Folie oder Verwendung einer Holzkiste, müssen alle Kennzeichen auf der Umverpackung wiederholt sowie die Aufschrift „UMVERPACKUNG" in mindestens 12 Millimeter Buchstabenhöhe angebracht werden. Die Anbringung auf einer Seite der Umverpackung genügt, ausgenommen die Ausrichtungspfeile, die wie am Versandstück auch an zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen sind. Anstelle der Aufschrift „UMVERPACKUNG" dürfte auch der englische Ausdruck „OVERPACK" verwendet werden.

Jürgen Werny
Gefahrgutexperte, München

Die Gasflasche mit Schwefelhexafluorid liegt in einer Umverpackung. Die Außenverpackung der 12 Ein-Liter-Flaschen ist falsch beschriftet.

Fotos: Jürgen Werny